

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **5 (1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Schweizerische Zollvorschriften

für im Ausland wohnhafte Reisende

Wenn Sie Ihre Schweizer Reise vorbereiten, möchten Sie gewiss auch hinsichtlich der Vorschriften unseres Landes, die den *Grenzübertritt* betreffen, im Bild sein. Ihnen darüber das Wichtigste mitzuteilen, ist der Zweck dieses Textes. Zu eingehenderen Auskünften stehen Ihnen die Zoll-direktionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, das Eidg. Veterinäramt, Bern (Tiere, Fleisch und Fleischwaren) und die Abteilung für Landwirtschaft, Bern (Pflanzen) gerne zur Verfügung.

Zollvorschriften

1. Abgabenerleichterungen

Reisende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, können folgende Waren frei von Zöllen und sonstigen Abgaben einführen:

a) *Persönliche Effekten*, wie: Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportartikel, Foto- und Amateurfilm-Kameras mit den dazugehörenden Filmen, 1 tragbarer Radioapparat, 1 tragbares Fernsehgerät, 1 tragbare Schreibmaschine, 1 tragbares Tonaufnahme- und Wiedergabegerät, Camping-ausrüstungen aller Art, 2 Jagd- oder Sportwaffen bzw. 1 Jagd- und 1 Sportwaffe mit Patronen (bis 100 Stück je Waffe) und sonstige Gebrauchsgegenstände, die auf der Reise oder während des Ferienaufenthaltes in unserem Land benötigt werden. Grundsätzlich sind nur *gebrauchte* persönliche Effekten abgabefrei. Für Gegenstände ohne deutliche Gebrauchsspuren kann das Zollamt die Hinterlegung der Einfuhrabgaben verlangen. Diese werden bei der Ausfuhr der Ware und gegen Vorweisung des anlässlich der Einfuhr ausgestellten Scheins rückerstattet.

b) *Reiseproviant* (einschliesslich alkoholfreie Getränke) in der Menge, die dem normalen Tagesbedarf einer Person entspricht.

c) *Alkoholische Getränke und Tabakwaren:*

	Reisende aus Europa	aus nicht europäischen Ländern
<i>aa. alkoholische Getränke:</i>		
- bis 25 Grad	2 Liter	2 Liter
- über 25 Grad	1 Liter	1 Liter
<i>bb. Tabakwaren:</i>		
- Zigaretten	200 Stück	400 Stück
- oder Zigarren	50 Stück	100 Stück
- oder Pfeifentabak	250 Gramm	500 Gramm

Die Abgabenbefreiungen gemäss Buchstaben aa und bb werden nur Personen im Alter von mindestens 17 Jahren gewährt.

d) *Andere Waren als Reiseproviant, alkoholische Getränke und Tabakwaren*, sofern

- der Wert der Waren insgesamt 100 Franken nicht übersteigt und
- die Waren zu Geschenkzwecken bestimmt sind.

Ausgeschlossen sind Mengen, die Vorratscharakter haben (Butter höchstens 125 g). Die gleichzeitig eingeführten Einzelteile eines Ganzen gelten als ein Gegenstand. Machen sie zusammen mehr als 100 Franken aus, so sind sie gesamthaft zollpflichtig. Gegenstände und Wareinheiten im Wert von über 100 Franken sind auch dann zollpflichtig, wenn sie von mehreren miteinander einreisenden Personen gemeinsam eingeführt werden.

Personen unter 17 Jahren haben Anspruch auf die halbe Wertfreigrenze.

Führen Sie ausser den Waren, für die Sie die Wertfreigrenze von 100 Franken beanspruchen, noch weitere Waren zum persönlichen Bedarf (alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie Waren mit Vorratscharakter ausgenommen) mit sich, so werden auch von diesen die Einfuhrabgaben nicht erhoben, wenn ihr Detailverkaufswert 50 Franken nicht übersteigt.

Die Erleichterungen gemäss Buchstaben b bis d können nur gewährt werden, wenn der Reisende die Waren beim Grenzübertritt persönlich zur Zollbehandlung anmeldet.

2. *Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen*

Für Waren, die gemäss Ziffer 1 abgabefrei zugelassen werden, sowie für zollpflichtige Waren in Mengen, die nicht über das im Reiseverkehr Übliche hinausgehen, bedarf es auch keiner Einfuhrbewilligung. Für die

Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen (andere als Jagd- und Sportwaffen), die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren, Wein in Mengen über 10 Liter, gewisse Tiere und Pflanzen und daraus hergestellte Waren gelten besondere Vorschriften.

Absolut zur Einfuhr verboten sind:

- aus allen Staaten: Absinth, Absinthnachahmungen und Betäubungsmittel;
- aus allen Staaten: frisches und gefrorenes Fleisch von Hausgeflügel;
- aus Spanien, Portugal und Afrika: Fleisch und Fleischwaren von Haus- und Wildschweinen, Vollkonserven ausgenommen;
- aus allen Ländern Afrikas und Asiens, einschliesslich der Türkei und der Sowjetunion: Fleisch und Fleischwaren von Einhufern und Klautentieren, Vollkonserven ausgenommen.

3. *Erleichterungen für Durchreisende*

Zur unmittelbaren Wiederausfuhr (Transit) bestimmte Waren für den persönlichen Bedarf können Durchreisende aus Europa bis zu einem Wert von 400 Franken und Durchreisende aus aussereuropäischen Ländern bis zu einem Wert von 2000 Franken ohne besondere Formalitäten mit sich führen. Sie sind aber dem Grenzzollamt ausdrücklich zur Durchfuhr anzumelden.

Veterinärpolizeiliche Vorschriften

Für *Hunde* und *Katzen*, die ins schweizerische Zollgebiet verbracht werden, wird die Vorlage eines tierärztlichen Zeugnisses verlangt, wonach das Tier gegen Tollwut schutzgeimpft ist. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein und darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Das Zeugnis muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- Tierhalter (Name und Adresse),
 - Signalement des Tieres (Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe),
 - Bestätigung, dass das Tier vor der Impfung durch den Tierarzt klinisch untersucht und gesund befunden wurde,
 - Datum der Schutzimpfung gegen Tollwut, Art des Impfstoffes, Name des Herstellers und Produktionsnummer,
 - Stempel und Unterschrift des Tierarztes.
- In andern Sprachen abgefassten Zeugnissen ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine der vier genannten Sprachen beizugeben.



Hunde und Katzen, für die kein gültiges Zeugnis vorliegt, werden an der Grenze zurückgewiesen. Für Tiere, die im Eisenbahn- oder Flugverkehr durch die Schweiz transportiert werden, ist das Zeugnis nicht erforderlich.

Devisenvorschriften

Die Einfuhr ausländischer Banknoten im Gegenwert von mehr als 20000 Schweizer-

franken pro Person und pro Quartal ist seit dem 27. Februar 1978 verboten.

Strassenmotorfahrzeuge und Boote

Für Strassenmotorfahrzeuge und Boote, die im Ausland wohnhafte Personen zu ihrem persönlichen Gebrauch vorübergehend einführen, ist kein Zolldokument (Triptyk, Carnet de passage u.dgl.) erforderlich. Dagegen muss eine für die Schweiz

genügende Haftpflichtversicherung bestehen.

Der Führer eines Strassenmotorfahrzeuges hat Fahrzeug- und Führerausweis mitzuführen; es werden nationale und internationale Ausweise anerkannt.

Wir wünschen Ihnen gute Reise und schöne Tage in der Schweiz

Schweizerische Zollverwaltung

Die neue Banknote zu 50 Franken

Format 159 mm x 74 mm



Im Rahmen der neuen Banknotenserie erschien anfangs Oktober die 50er-Note. Sie ist dem Universalgelehrten Konrad Gessner gewidmet.

Gessners Leben (1516–1565) steht mitten im grossen geistigen Umbruch des 16. Jahrhunderts, welcher seinen Ausdruck in Reformation und Renaissance fand. In diesen weitgespannten Rahmen ist auch sein Werk zu stellen. Er war ein Universalgelehrter, ein unermüdlicher Forscher und Schaffer, der weit über seine Heimat hinaus bekannt war.

Gessner wurde am 26. März 1516 als Sohn

eines Kürschners in Zürich geboren und wuchs in dürftigsten Verhältnissen auf. Der Kampf gegen Armut und Not begleitete ihn über die grösste Zeit seines Lebens. Diesen Kampf führte er mit übermenschlicher Anstrengung durch eine ungeheure literarische Produktion, vielfach als Fronarbeit für Verleger. Dank seinem Fleiss und seiner Sprachbegabung erhielt er immer wieder Förderung von den verschiedensten Seiten, worauf er dringend angewiesen war.

Ursprünglich zur Theologie bestimmt, entschied er sich im Verlaufe der Studien für die Medizin, welche seinen naturwissenschaftlichen Neigungen mehr entsprach. Er pro-

movierte 1541 in Basel zum Doktor der Medizin.

Aufgrund seiner Arbeiten an einem ausführlichen griechisch-lateinischen Lexikon wirkte er schon vor seinem medizinischen Abschluss während drei Jahren als Professor der griechischen Sprache an der neu gegründeten Akademie in Lausanne. Im Jahre 1541 finden wir Gessner wieder in Zürich, wo er ein Lektorat für Philosophie, Physik und Ethik übernahm. Fünf Jahre später wurde er Professor für «Physica naturalis et moralis». 1554 übernahm er die Pflichten eines Oberstadtarztes.

Im Verlaufe seines Lebens hat Gessner zahlreiche Schriften über die verschiedensten Gebiete verfasst. Bereits in seiner Lausanner Zeit schrieb er ein «Handbuch der Pflanzenkunde» und ein «Namenverzeichnis aller bekannten Pflanzen griechisch, lateinisch, deutsch und französisch». Dieses Werk zeigt nicht nur seine botanischen, sondern auch seine philologischen Interessen.

Bereits mit 25 Jahren begann Gessner mit den Arbeiten zu seinem Werk «Bibliotheca universalis», womit er die erste grosse Bibliographie schuf. Sie umfasst gegen 3000 Autoren und wahrscheinlich einige 10000 Werke. Seine umfassenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Naturgeschichte legte er in der «Historia animalium» (Geschichte der Tiere) und in der «Historia plantarum» (Geschichte der Pflanzen) nieder.

Neben der Forschertätigkeit auf sprachlichem und naturwissenschaftlichem Gebiet entfaltete er eine intensive und auf verschiedenen Gebieten bahnbrechende Tätigkeit als Oberstadtarzt von Zürich. Er verfügte über einen für damalige Zeiten grossen Arzneischatz und entwickelte die Destillierkunst zu hoher Blüte. Im Jahre 1564 trat die Beulenpest in Zürich wieder auf. Als Oberstadtarzt hatte Gessner Massnahmen zur Bekämpfung dieser Seuche zu empfehlen, was damals und noch für lange Zeit danach ein fast hoffnungsloses Unterfangen war. Er selbst wurde ein Jahr später von ihr befallen und erlag der heimtückischen Krankheit am 13. Dezember 1565.





- Blindencode:
drei Relief-Punkte für die
50-Franken-Note
- Porträt als Wasserzeichen
- Ausgabestellenvermerk
deutsch und räto-
romanisch
- Untergrund:
Textauszug aus der
sprachvergleichenden
Schrift «Mithridates»
- Tier, das die Titelseite
des «Thierbuch» ziert
- Wertbezeichnung
deutsch und räto-
romanisch
- Optische Sicherheits-
linien; sie werden
sichtbar, wenn die
Note gekippt wird
- Porträt Gessners nach
einem Gemälde von
Tobias Stimmer

Totalrevision der Bundesverfassung

Vorbereitungsarbeiten

I
Ausgangspunkt der Vorbereitungsarbeiten für die Totalrevision der Bundesverfassung waren die beiden Motionen Obrecht und Dürrenmatt: Am 13. Oktober 1965 reichten Karl Obrecht im Ständerat und am 30. November des gleichen Jahres Peter Dürrenmatt im Nationalrat Motionen ein, in denen der Bundesrat aufgefordert wurde, Material zu sichten, um Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Totalrevision abzuklären. Beide Motionäre gingen davon aus, dass die geltende Bundesverfassung einer umfassenden Prüfung und grosszügigen Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart und Zukunft bedürfe, und dass die notwendige Überarbeitung nicht allein durch punktuelle Detailrevisionen bewerkstelligt werden könne. Ausserdem sei zu hoffen, dass die Beschäftigung mit dieser grossen und konstruktiven Aufgabe einem vielerorts dumpf empfundenen Malaise entgegenwirke. Der Bundesrat nahm in der Sommersession 1966 beide Motionen entgegen und die Räte stimmten diesen stillschweigend zu. Mit der Überweisung der Motion wurde vom Bundesrat ein Bericht angefordert, ob eine Totalrevision wünschenswert sei und wie eine solche aussehen könnte.

II

Im Mai 1967 ernannte der Bundesrat die vorerst aus 9, später aus 10 Mitgliedern bestehende «Arbeitsgruppe Wahlen». Diese legte den Kantonen, Hochschulen, Parteien und anderen interessierten Kreisen einen detaillierten Fragenkatalog vor, bei dessen Beantwortung keinerlei Richtlinien zu be-

achten waren. Die eingegangenen Antworten dokumentieren die ganze Breite des helvetischen Meinungsspektrums; sie wurden 1970 in 4 Quellenbänden publiziert. Im September 1973 veröffentlichte die Arbeitsgruppe ihren eigenen Schlussbericht, worin sie die Strukturelemente einer künftigen Bundesverfassung darlegte. Mit dem umfassenden Inventar von Revisions-themen, Anregungen, Vorschlägen und ihrer eigenen Stellungnahme zu den wesentlichen verfassungspolitischen Problemen schuf die Arbeitsgruppe Wahlen die Voraussetzungen für eine zweite Phase der Vorbereitung einer Totalrevision; sie empfahl nämlich dem Bundesrat, die Revisionsarbeiten durch eine grosse Expertenkommission weiterführen zu lassen und diese zu beauftragen, einen konkreten Verfassungsentwurf auszuarbeiten.

III

Noch im Jahre 1973 wurden die Herren Bundesrichter Kaufmann, Prof. Morand, Prof. Eichenberger und Prof. Wildhaber beauftragt, die Ergebnisse des Schlussberichtes zu konkretisieren und Verfassungsbestimmungen zu formulieren. Damit sollte ein nahtloser Übergang zwischen den bisherigen Vorarbeiten und der zweiten Phase sichergestellt werden. Ergebnis dieser Bemühungen waren zwei Arbeitspapiere, welche – ergänzt durch einen eigenständigen Beitrag von Prof. Aubert – im Herbst 1974 publiziert wurden. Das erste Arbeitspapier versucht, im wesentlichen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Wahlen auszuformulieren, während das zweite eine Kurzfassung des ersten Papiers bietet. Gestützt auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Wahlen und im Einverständnis mit dem Bundesrat setzte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Mai 1974 eine erweiterte Expertenkommission von 46 Mitgliedern ein, welche von Bundesrat Kurt Furgler präsiert wurde. Nach 19 Sessionen legte die Expertenkommission auftragsgemäss Ende 1977 dem Bundesrat den formulierten Entwurf einer totalrevidierten Bundesverfassung samt Begleitbericht vor.

IV

Der Bundesrat hat beschlossen, Verfassungsentwurf und Expertenbericht in ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren, an dem sich jedermann beteiligen kann, zu geben. Es dient dazu, die Neuerungs-vorschläge zu beurteilen sowie die Wünschbarkeit und Durchführbarkeit einer Totalrevision zu klären. Auch das Verfahren der Gesamtrevision soll erörtert werden: Als Alternativen zum Verfahren gemäss geltender Bundesverfassung – Abstimmung über ein neues Grundgesetz als Ganzes – wären etwa gesonderte Abstimmungen über «Sachbereich-Pakete», die Aufteilung in ein unbestrittenes «Hauptpaket» und in politisch umstrittene Kernfragen sowie die Kombination einer GesamtAbstimmung mit Eventualabstimmungen über Varianten zu politisch umstrittenen Regelungsbereichen zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob solche Alternativen durch die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung gedeckt wären, oder ob in gewissen Fällen die verfahrensrechtliche Grundlage durch eine vorgängige Teilrevision der Bundesverfassung erst noch geschaffen werden müsste; ferner könnte die Ausarbeitung einer allfälligen Totalrevisionsvorlage – nach entsprechender Verfassungsänderung – auch einem Verfassungsrat übertragen werden.

Das Vernehmlassungsverfahren wird sich bis Mitte 1979 erstrecken und bis Mitte 1980 ausgewertet werden können.



Am 24. September 1978 haben Volk und Stände **der Gründung des Kantons Jura zugestimmt** mit 1309722 ja, 281918 nein und alle Stände.

